

Ruderboote (inklusive Paddelboote und von der Kennzeichnungspflicht ausgenommene Boote) mit elektrischer Unterstützung**1. Zusammenfassung**

Ruderboote (inklusive Paddelboote) mit elektrischer Unterstützung, deren Gesamtleistung 500 Watt nicht übersteigt, gelten als motorlose Schiffe. Das gilt auch für von der Kennzeichnungspflicht ausgenommene Boote mit elektrischer Unterstützung, deren Gesamtleistung 500 Watt nicht übersteigt. Beim Einsatz dieser Boote sind zwingend allfällige lokale Vorschriften oder Einschränkungen zu berücksichtigen.

2. Rechtsgrundlagen

BSG Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 – SR 747.201
Art. 10

BSV Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 – SR 747.201.1

Art. 2, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 11, 20 und 21

Art. 24 und 25

Art. 42

Art. 53

Art. 134 und 134a

3 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Ruderboote inklusive Paddelboote und für von der Kennzeichnungspflicht ausgenommene Boote mit elektrischer Unterstützung. Das heisst, dass der Elektromotor nur Schub leistet, solange der Benutzer rudert oder pedalt.

4. Zulassung

4.1

Ruderboote (inklusive Paddelboote und von der Kennzeichnungspflicht ausgenommene Boote) mit elektrischer Unterstützung, deren Gesamtleistung 500 Watt nicht übersteigt werden als motorlose Schiffe betrachtet.

Deshalb benötigen sie für die Zulassung (sofern sie zulassungspflichtig sind) keine Haftpflichtversicherung für Schiffe und die Vorschriften zur Verwendung bleiben die gleichen, wie für die gleiche Schiffsart ohne elektrische Unterstützung, das heisst:

- Kein Mindestalter für die Verwendung vorgeschrieben, ausser für die Vermietung (BSV Art. 158 oder lokale Vorschriften)
- Mindestausrüstung nach Schiffsart (BSV Art. 134 und Anhang 15 oder lokale Vorschriften)
- Navigationsbereich (BSV Art. 42 oder lokale Vorschriften)
- Nachts und bei unsichtigem Wetter sind sie zu beleuchten (BSV Art. 25)

4.2

Wenn die Leistung eines Ruderboots 500 Watt übersteigt, oder wenn der Elektromotor Schub leistet, ohne dass der Benutzer rudert oder pedalt, handelt es sich um ein Motorschiff, welches regulär immatrikuliert werden muss. Für die Zulassung gelten die Voraussetzungen gemäss Artikel 96 BSV. In diesem Fall gelten die Nutzungsbedingungen für Motorschiffe. Dazu gehören:

- Haftpflichtversicherung
- Mindestalter für Schiffsführer
- Obligatorische Mindestausrüstung (Eventuell Reduktion gemäss BSV Art. 163 Abs. 2)
- Nachts und bei unsichtigem Wetter sind sie zu beleuchten (BSV Art. 24)

5. Schiffsausweis

Um die Art des Schiffes zu klären und Fragen während der Kontrollen (insbesondere durch die Polizei) zu vermeiden, muss im Schiffsausweis (Feld 11) angegeben werden, dass es sich um ein Boot mit elektrischer Unterstützung handelt und mit welchem Motor das Boot ausgerüstet ist (siehe Beispiel unten):

Kantonale Vermerke	Annotations cantonales	Annotazioni cantonali	10
Verfügungen der Behörde	Décisions de l'autorité	Decisioni dell'autorità	11
599 Pedalo mit elektrischer Unterstützung, kein Motorschiff Hilfsmotor: MPF, Modell T10, Leistung 0.3 kW			

14 Elektrozertifikat erforderlich			
37 Vergnügungsschiff			

6. Inkrafttreten

Dieses vks-Merkblatt Nr. 13 wurde am 27. März 2019 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 15. April 2019 in Kraft.